

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Hamm/Lippstadt, den 30.09.2016

Seite 34

Nr. 13

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2016

Inhalt:

- § 1 Mitglieder und Vorsitz
- § 2 Vertretungsregelung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Präsidiumssitzungen
- § 5 Einladung und Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Sitzungsprotokoll
- § 8 Zusammenarbeit im Präsidium
- § 9 Zusammenarbeit von Präsidium und Hochschulverwaltung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin/der Präsident, die Kanzlerin/der Kanzler und die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Präsidiums und vertritt die Hochschule nach außen.

§ 2

Vertretungsregelung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
- (2) Die Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten in anderen als den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten wird durch Beschluss geregelt.
- (3) Die/der nichthauptberufliche Vizepräsidentin/Vizepräsident für Studium und Lehre wird bei Abwesenheit von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten.
- (4) Bei Verhinderung der Kanzlerin/des Kanzlers nimmt ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien und in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Hochschulgesetz NRW oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 4

Präsidiumssitzungen

- (1) Präsidiumssitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel 14-tägig statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. Für eine angemessene Frist werden die Sitzungstermine im Voraus durch das Präsidium beschlossen.
- (3) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Weitere Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige können mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei den Präsidiumssitzungen Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht. Sie wird wie ein Mitglied geladen und informiert. Sie berät das Präsidium zu gesetzlich vorgeschriebenen, gleichstellungs- und frauenrelevanten Aufgaben.
- (6) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben. Soweit das Präsidium Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer an Präsidiumssitzungen außer im Rahmen des Vollzuges der Beschlüsse Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten. Unterrichtungspflichten und Informationsansprüche sind hiervon ausgenommen.

§ 5

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zu Präsidiumssitzungen ist den Teilnehmern spätestens 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin mittels Gremieninformationssystem oder per Mail zuzuleiten. Die Einladung umfasst die Tagesordnung inkl. der erforderlichen Vorlagen und Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll der letzten gemeinsamen Sitzung. Sitzungstermine, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden außerdem durch das Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgeschlagen. Die weiteren Sitzungsteilnehmer können Vorschläge für Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind der Protokollführerin/dem Protokollführer 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zuzuleiten und sollen auch die erforderlichen Unterlagen enthalten.
- (3) Die Sitzungsteilnehmer können unabhängig von der festgelegten Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung der Tagesordnung in die Sitzung einbringen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der Präsidentin/dem Präsidenten festgestellt und vom Präsidium beschlossen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten ist. Es muss entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Kanzlerin/der Kanzler bei der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren, über das Gremieninformationssystem oder per Mail gefasst werden.

§ 7

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Präsidiumssitzungen wird von der/dem durch das Präsidium benannten Protokollführerin/Protokollführer ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll wird den Teilnehmern mit der Einladung zur nächsten Präsidiumssitzung zugeleitet.
- (3) Ein Kurzprotokoll wird hochschulintern veröffentlicht. Dies gilt nicht für Personal- oder sonstige vertrauliche bzw. datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten.

- (4) Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch das Präsidium genehmigt. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmer sind bis zur Genehmigung anzumelden.

§ 8 Zusammenarbeit im Präsidium

- (1) Die Präsidentin/der Präsident und die Kanzlerin/der Kanzler unterrichten die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten über Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, die für die Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums sowie der ständigen oder ihnen vergleichbaren Gremien von Bedeutung sind.
- (2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten berichten dem Präsidium über die Arbeit der von ihnen geleiteten Gremien und teilen ihm die Beschlüsse und Protokolle der Gremien schriftlich mit. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten überschreitet, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

§ 9

Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler sorgt dafür, dass Verwaltungsangelegenheiten, die das Präsidium betreffen, ordnungsgemäß für die Sitzungen vorbereitet werden und veranlasst die Umsetzung der Präsidiumsbeschlüsse. Sie/er berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der weiteren Bearbeitung.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler gewährleistet das Recht des Präsidiums, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind alle Fragen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen. Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler. Das Präsidium beschließt, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung an sich ziehen will.
- (3) Soweit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in ihrem Aufgabenbereich als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Gremiums der Unterstützung der Verwaltung bedürfen, richten sie ihre Aufträge und Anforderungen regelmäßig an die Kanzlerin/den Kanzler, die zuständige Dezernentin bzw. den zuständigen Dezernenten oder Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Hochschule.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Hamm, den 30.09.2016

gez.
Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident